

# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2017

41. Jahrgang



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2016 vom 20. Dezember 2016

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72 „Celler Straße – Ost III“ der Stadt Visselhövede vom 9. Januar 2017

Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Wohnbaufläche Selsingen) vom 2. Januar 2017

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sittensen vom 15. Dezember 2016

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Ebersdorf und Entlastungserteilung vom 7. Dezember 2016

1. Satzung vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hellwege vom 13.02.2012

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Hipstedt und Entlastungserteilung vom 19. Dezember 2016

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, 2. Änderung nach § 13 a BauGB der Gemeinde Westertimke vom 10. Januar 2017

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, 3. Änderung nach § 13 a BauGB der Gemeinde Westertimke vom 10. Januar 2017

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. Dezember 2016

Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land vom 9. Dezember 2016

Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 29. Dezember 2016

Achte Satzung vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Vierte Satzung vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Dritte Satzung vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005

Vierte Satzung vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationssatzung) der Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Wingst vom 8. Dezember 1999

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 6. Dezember 2016

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2015 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 15. Januar 2017

## C. Berichtigungen

---

---

## A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan 2016 geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vom 3.3.2016 unberührt.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2016

Andreas Weber  
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme) öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Januar 2017

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister

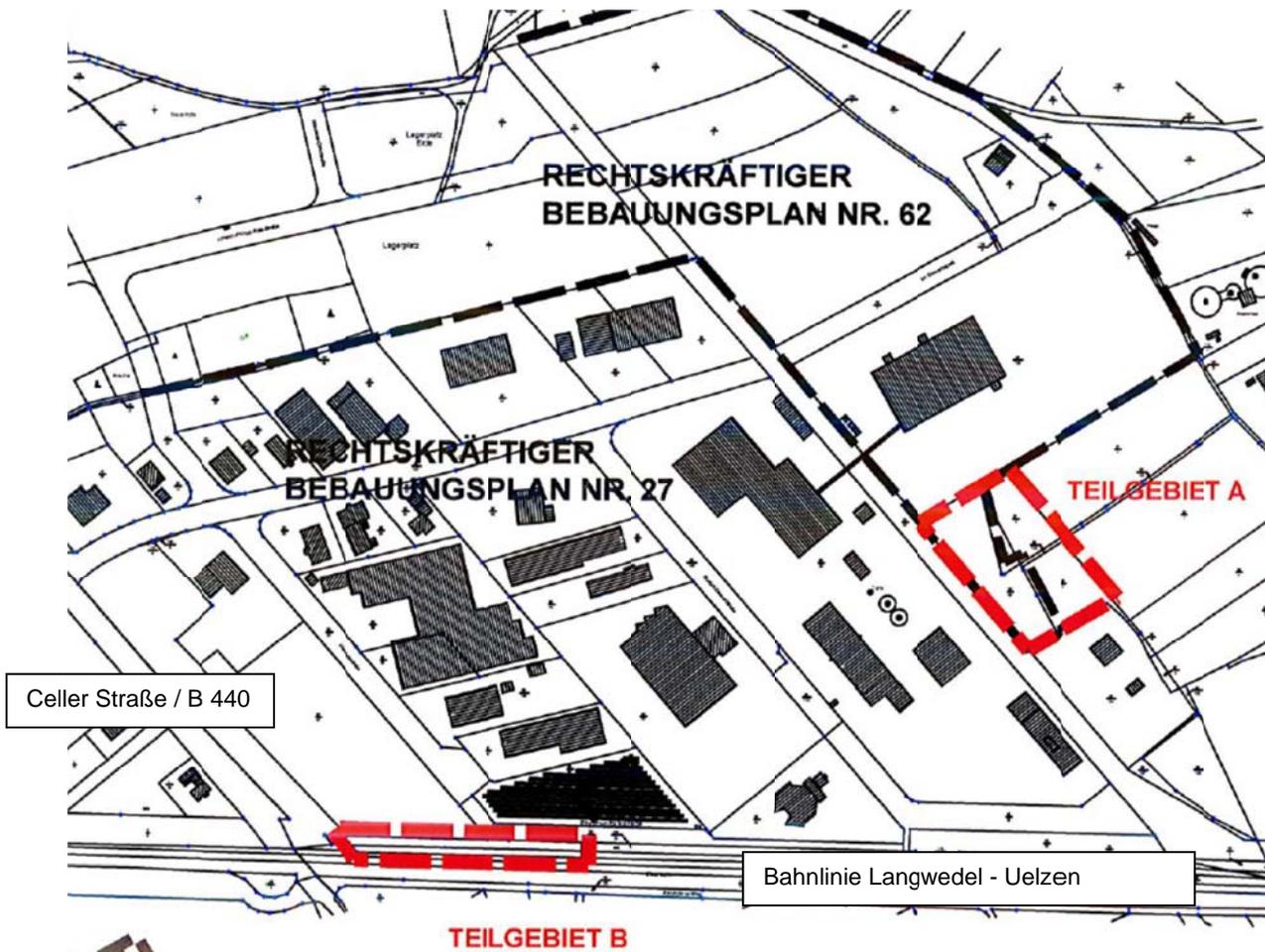
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

---

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72 „Celler Straße - Ost III“ der Stadt Visselhövede vom 09.01.2017**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 17.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 72 „Celler Straße – Ost III“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde aus der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt, die im Parallelverfahren aufgestellt wurde und am 15.09.2016 rechtskräftig geworden ist.

Die Geltungsbereiche des o. a. Bauleitplanes sind aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 09.01.2017

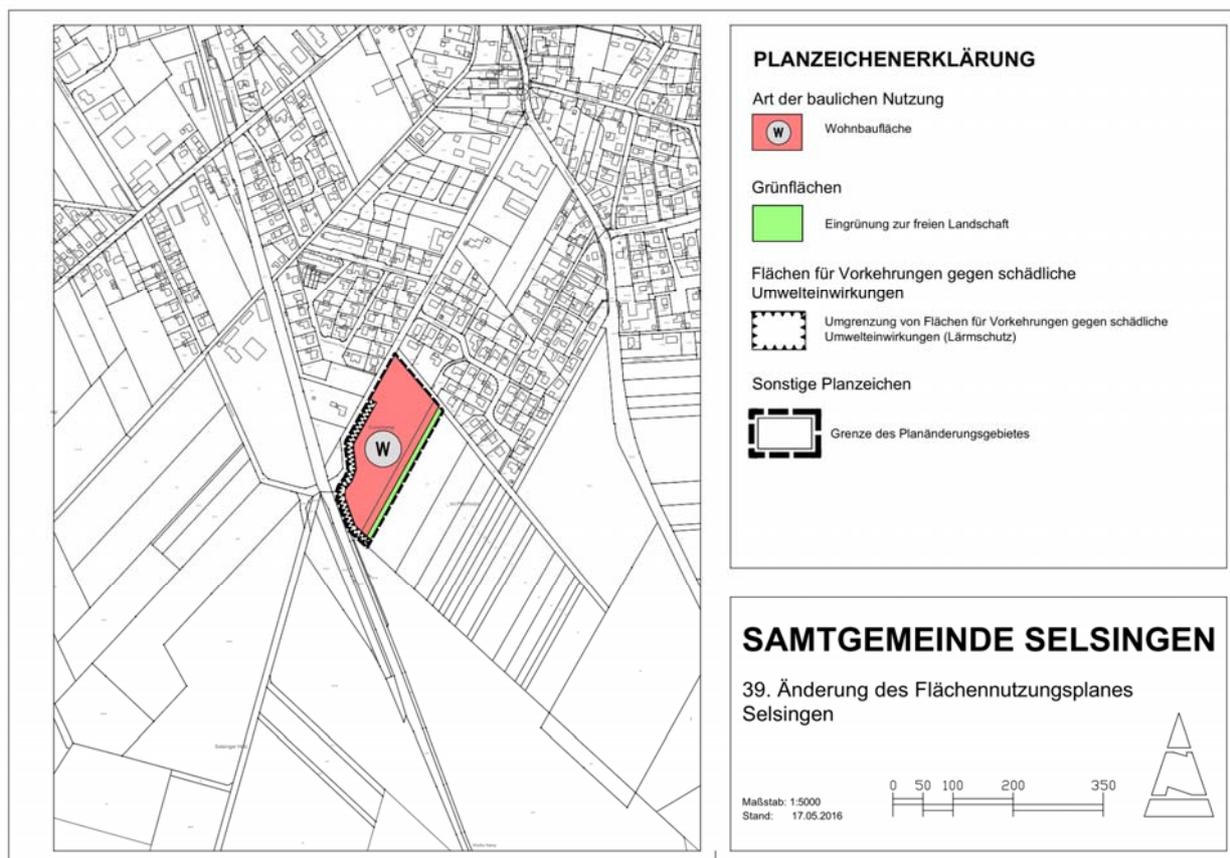
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

## Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Wohnbaufläche Selsingen)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 22.12.2016 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/192) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 20.09.2016 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine "**Wohnbaufläche**" in der Gemarkung **Selsingen** gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNutzungsverordnung (BauNVO) im Flächennutzungsplan dargestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dringend benötigte Wohnraumversorgung im Grundzentrum Selsingen zu schaffen.



Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 02.01.2017

Samtgemeinde Selsingen  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

## **Hauptsatzung der Samtgemeinde Sittensen**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name, Mitgliedsgemeinden**

- 1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Sittensen“.
- 2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tiste, Vierden und Wohnste.
- 3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Sittensen.
- 4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung aller übrigen Mitgliedsgemeinden.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- 1) Das Wappen zeigt: Gespaltener Schild, vorn in Rot die silberne Figur des heiligen Dionysius, den Bischofstab in der Rechten und die Mitra in der Linken haltend; hinten in Silber auf grünem Hügel mit silbernem Wellenbalken eine rote Kirche mit grünem Turmhelm.
- 2) Die Farben der Flagge sind: Grün-Weiß.
- 3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde enthält das Wappen und die Umschrift: Samtgemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt.
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 €,
- c) Rechtsgeschäftliche Verpflichtung auf Löschung, Abtretung und Vorrangseinräumung bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 €,
- d) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
- e) bei Verträgen über Leistungen nach VOB 50.000 €  
bei Verträgen über Lieferung und Leistungen nach VOL 20.000 €  
bei Verträgen über freiberufliche Leistungen nach VOF 20.000 €  
bei Erwerb von Grundstücken und Grundstückgleichen Rechten 20.000 €  
bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 10.000 €

bei der Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate	10.000 €
bei Niederschlagung von Forderungen	10.000 €
bei Erlass von Forderungen	2.000 €
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag)	10.000 €
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von	10.000 €

## **§ 5**

### **Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Die Vertreter/innen führen die Bezeichnung Stellvertretende(r) Samtgemeindebürgermeister(in).

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- 1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Sittensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten, usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann nicht abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7**

### **Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Absatz 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- 2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushang befindet sich am Haupteingang der Samtgemeindeverwaltung (Rathaus), Am Markt 11, 27419 Sittensen.
- 3) Auf der Internetseite [www.sittensen.de](http://www.sittensen.de) erfolgt zusätzlich die Veröffentlichung unbeschadet der rechtverbindlichen Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile der Samtgemeinde im Sinne des § 85 Abs. 5 NKomVG.



## Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Hipstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hipstedt hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

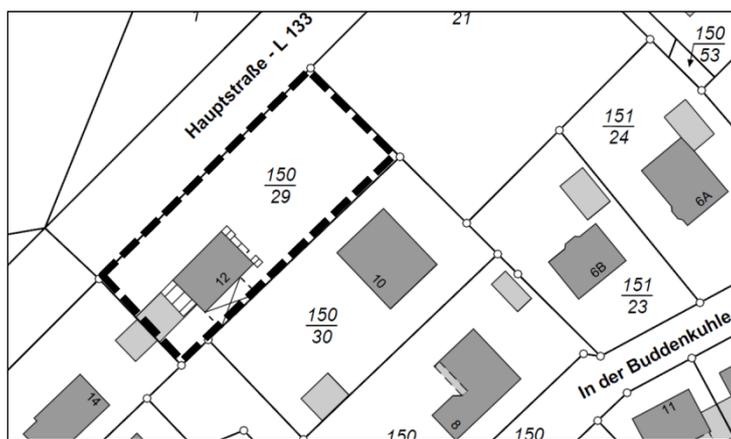
Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Gemeinde Hipstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

### **Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, 2. Änderung nach § 13 a BauGB der Gemeinde Westertimke vom 10.01.2017**

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der 1.310 qm große Änderungsbereich liegt im südwestlichen Bereich der Ortschaft Westertimke, südlich der Hauptstraße (L 133) und umfasst das Flurstück 150/29, siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist die Erweiterung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.



Lage des Änderungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, einschließlich ihrer Begründung, kann bei der Gemeinde Westertimke, Dorfstraße 4, 27412 Westertimke, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und § 214 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Westertimke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Buddenkuhle“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Von der Erarbeitung eines Umweltberichts wurde abgesehen.

Westertimke, den 10.01.2017

Gieschen  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

### **Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, 3. Änderung nach § 13 a BauGB der Gemeinde Westertimke vom 10.01.2017**

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, 3. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der ca. 7,6 ha große Änderungsbereich liegt im südlichen Bereich der Ortschaft Westertimke, südlich der Hauptstraße (L 133), siehe Lageplan. Inhalt der Planung ist die Anhebung der Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Entfall der bisher festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ).



Lage des Änderungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Buddenkuhle“, einschließlich ihrer Begründung, kann bei der Gemeinde Westertimke, Dorfstraße 4, 27412 Westertimke, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und § 214 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Westertimke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „In der Buddenkuhle“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Von der Erarbeitung eines Umweltberichts wurde abgesehen.

Westertimke, den 10.01.2017

Gieschen  
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

## **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt

im Erfolgsplan	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	4.807.000,00 Euro 4.807.000,00 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	1.504.000,00 Euro 1.504.000,00 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bezahlung des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

2017 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 09. Dezember 2016

Dreyer                      Meyer  
Vorsitzender              Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 20/3: 4-1/141 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Januar 2017

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land  
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

## Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land am 09. Dezember 2016 folgende Verbandsordnung beschlossen:

### § 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

1. **Samtgemeinde Bothel;**
2. **Samtgemeinde Fintel;**
3. **Gemeinde Neuenkirchen;**
4. **Stadt Rotenburg**  
für die Gebiete der Ortsteile

Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen;

**5. Gemeinde Scheeßel**

für die Gebiete der Ortsteile

Abbendorf, Bartelsdorf, Hetzwege, Ostervesede, Sothel, Westeresch, Westerholz, Westervesede, Wittkopsbostel und Wohlsdorf;

**6. Samtgemeinde Sottrum;**

**7. Stadt Visselhövede.**

Sie bilden einen Zweckverband nach dem NKomZG.

**§ 2**

**Name, Sitz und Verbandsgebiet**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die in § 1 aufgeführten Gebiete.

**§ 3**

**Verbandsaufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
  1. Versorgung des Verbandsgebietes mit gutem Trink- und Brauchwasser;
  2. Belieferung anderer Versorgungsunternehmen mit Wasser;
  3. Übernahme der Aufgaben oder von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung gem. der §§ 96, 97 NWG von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern;
  4. Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften von einzelnen Verbandsmitgliedern wenn diese Verwaltungsgeschäfte denen des Verbandes vergleichbar sind.Durch die Wahrnehmung von Aufgaben nach den Nrn. 3 und 4 dürfen die originären Belange der Verbandsmitglieder nach Nr. 1 nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser kann der Zweckverband Satzungen erlassen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eine Gesellschaft errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden.
- (5) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig.

**§ 4**

**Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss;
3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

**§ 5**

**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus Vertreterinnen und Vertretern, die von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Diese müssen für das jeweilige Hauptorgan der Verbandsmitglieder wählbar sein.

- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet unter Anrechnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten je angefangene 750 vom Verband in seinem Teil des Verbandsgebietes hergestellte Hausanschlüsse (Wasserzähler) eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und der oder des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Verbandsmitglied zu benennen.
- (4) Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder sind Ersatzpersonen zu benennen, diese können sich gegenseitig vertreten.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten.
- (6) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Kommunalparlamente der Verbandsmitglieder gebildet.
- (7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung nach Benennung durch die Verbandsmitglieder fort.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Änderung der Verbandsordnung;
2. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4;
3. die Aufnahme und den Austritt von Verbandmitgliedern;
4. die Auflösung oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft und der Aufteilung des Verbandsvermögens;
5. die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;
6. die Wahl des Verbandsausschusses;
7. die Wahl und die Entlassung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;
8. die oder den Bediensteten des Verbandes, die oder der auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers mit deren oder dessen Stellvertretung beauftragt wird;
9. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG;
10. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
11. die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen der Verbandsmitglieder;
12. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
13. die Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 20.000,00 €;
14. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Entgeltregelungen;
15. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
16. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;
17. die Berufung und Abberufung einer Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 7**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 14 NKomZG entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen sind in den Zeitungen „Rotenburger Kreiszeitung“ und „Böhme Zeitung“ bekannt zu machen, sofern nicht die Verbandsversammlung zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

- (6) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Soweit eine Beschlussfassung über eine örtlich auf ein Verbandsmitglied begrenzte Aufgabe erfolgt, sollte von den übrigen Verbandsmitgliedern nicht gegen die Stimmen dieses Verbandsmitgliedes votiert werden.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 6 Nrn. 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Vertreter der Verbandsversammlung.

### **§ 8 Zusammensetzung des Verbandsausschusses und Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden sowie ihrer oder seiner Vertretung**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, sowie sechs weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat beratende Stimme.
- (2) Die sieben Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für eines der Verbandsausschussmitglieder.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsausschussmitglieder gewählt.
- (4) Für den Verhinderungsfall der oder des Verbandsvorsitzenden wählt die Verbandsversammlung aus den sechs weiteren Verbandsausschussmitgliedern die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
  1. Kreditaufnahmen im Rahmen einer Einzelermächtigung durch die Verbandsversammlung;
  2. den Abschluss von Verträgen, die Vergabe von Aufträgen, die Erhebung von Klagen, die Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von Vergleichen sowie die Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen oberhalb der in § 11 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 genannten Beträge, soweit diese nicht nach § 6 der Verbandsversammlung vorbehalten sind;
  3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  4. die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

### **§ 10 Sitzung des Verbandsausschusses**

- (1) Für den Verbandsausschuss gelten die Regelungen der Verbandsversammlung sinngemäß.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.

### **§ 11 Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Im Übrigen gilt für die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer § 15 NKomZG wobei es abweichend vom § 15 Abs. 2 Satz 3 NkomZG für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, genügt, das die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer erfolgt (§ 15 Abs. 2 Satz 4 NkomZG).
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses aus.

- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung.
- Geschäfte der laufenden Betriebsführung und der Verwaltung sind solche, die nicht von grundsätzlicher, besonderer Bedeutung sind und nach feststehenden Geschäfts- und Betriebsregeln erledigt werden. Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Verwaltung sind darüber hinaus Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen und außerhalb des Rahmens des Wirtschaftsplanes sind. Dazu gehören insbesondere:
1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
  2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor ordentlichen Gerichten, Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000,00 €;
  3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 

bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB und VOL	50.000,00 €
bei Verträgen über Leistungen nach VOF	25.000,00 €
bei Abschluss von Verträgen und sonstigen Geschäftsvorgängen	20.000,00 €
bei Verfügungen über das Verbandsvermögen	5.000,00 €
bei Stundungen von Ansprüchen	5.000,00 €
bei der Niederschlagung von Forderungen	5.000,00 €
bei dem Erlass von Forderungen	1.000,00 €
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	5.000,00 €
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von	5.000,00 €
  4. Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Kassenbetriebes;
  5. Anordnung der notwendigen Instandhaltung und der erforderlichen laufenden Erweiterung bestehender Wasserwerks- und Rohrnetzanlagen;
  6. Einsatz des Personals;
  7. Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften für die Wasserzählerablesung und den Wasserzähleraustausch;
  8. Festlegen von Geldern.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die §§ 40 bis 42 NKomVG.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung nach einer besonderen gemäß § 55 NKomVG zu erlassenden Satzung.

## **§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuständiges Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung. Sie enthält die Festsetzungen:
  1. des Wirtschaftsplanes (§13 Eig-Betr. VO);
  2. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen;
  3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen;
  4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite;
  5. der Höhe und der Verteilung der Verbandsumlage.
- (3) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes ist das für die örtliche Prüfung zuständige Kommunalprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuständig.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

## **§ 14 Verbandsumlagen**

Soweit die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Verbandsanlagen durch Einnahmen nicht gedeckt werden, können von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Zahl der im Verbandsgebiet hergestellten Hausanschlüsse (Stichtag 30.06. des Vorjahres) erhoben werden.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Böhmezeitung für den Landkreis Heidekreis veröffentlicht. Die Bekanntmachungen von Anlagen, die zeichnerische Darstellungen von Plänen enthalten, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sowie sonstige Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Rotenburger Kreiszeitung und in der Böhme-Zeitung veröffentlicht.

## **§ 16 Auflösung des Verbandes und deren Abwicklung**

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Liquidatoren, die grundsätzlich die Mitglieder des letzten Verbandsausschusses sein sollen. Das Vermögen und die Schulden werden unter die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie unkündbar sind, vom Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen. Für den Fall, dass kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, sind die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel des Abs. 2 zur Übernahme verpflichtet.

## **§ 17 Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Für den Beitritt neuer Mitglieder ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder erforderlich.
- (2) Eine allgemeine Kündigung ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Die Erklärung hierüber muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Verband eingegangen sein. Die Kündigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. Die Erklärung hierüber muss das Verbandsmitglied spätestens ein Jahr vor Ablauf des letzten vollen Wirtschaftsjahres seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Verband abgeben haben. In diesem Fall ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes gegenüber dem Einzelinteresse des Mitgliedes abzuwägen. Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Rotenburg, den 09. Dezember 2016

Dreyer  
Vorsitzender

Meyer  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

---

**Einladung**  
**zu der am 24. Januar 2017 um 16.00 Uhr stattfindenden Sitzung**  
**der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel**  
**im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)**

**TAGESORDNUNG**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Begrüßung und Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
- 2 Konstituieren der Zweckverbandsversammlung sowie Feststellen der Vollzähligkeit der Teilnehmer, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 3 Pflichtenbelehrung der anwesenden Mitglieder bzw. der Stellv. Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 4 Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 7 der Verbandsordnung)
- 5 Beschluss über die Vertretung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung (§ 7 der Verbandsordnung)
- 6 Wahl der/des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers/in (§ 8 Verbandsordnung)
- 7 a) Regelung der Stellvertretung der/des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers/in  
b) Wahl der/des ehrenamtlichen Stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers(in)
- 8 Bilden des Verwaltungsrates der Sparkasse Scheeßel
- 9 Genehmigen der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 27.10.2016
- 10 Aktuelle Informationen über die Sparkasse Scheeßel inkl. Bericht zur Lage
- 11 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 12 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheeßel, 29. Dezember 2016

Sparkassenzweckverband Scheeßel

Helberg  
Verbandsgeschäftsführer

Frick  
Vorsitzender der  
Zweckverbandsversammlung

Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, Ihrem Vertreter diese Einladung zu übersenden.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

---

**Achte Satzung**  
**vom 06. Dezember 2016 zur**  
**Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst**  
**vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 08. Dezember 2015 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2016 folgende Achte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) beschlossen:

### **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:**

Die Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Samtgemeinden:

- a. Land Hadeln: 11
- b. Hemmoor: 8
- c. Börde Lamstedt: 4
- d. Geestequelle: 1

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst  
Heitmann                      Warnke  
Verbandsvorsteher          Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

### **Vierte Satzung vom 06. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 08. Dezember 2015 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2016 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

### **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)

#### **§ 7 Abs. 6 Punkt 1) bis 8) werden wie folgt geändert:**

- 1) Allgemeine Parameter
  - a) Temperatur: 35°C
  - b) pH-Wert: wenigstens 6,5 - höchstens 10,0
  - c) Absetzbare Stoffe:  
nur soweit eine Schlammabscheidung

aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist

1-10 ml/l  
nach 0,5 Stunden Absetzzeit

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgesetzt werden, wie z. B.

0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide

- 2) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette) gesamt 300 mg/l
- 3) Kohlenwasserstoffe
  - a) Kohlenwasserstoffindex gesamt 100 mg/l
  - b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist 20 mg/l
  - c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
  - d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachloretten, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
- 4) Organische halogenfreie Lösemittel  
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:  
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 10 g/l als TOC
- 5) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
  - a) Arsen (As) 0,5 mg/l
  - b) Blei (Pb) 1,0 mg/l
  - c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
  - d) Chrom, 6wertig (Cr) 0,2 mg/l
  - e) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
  - f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
  - g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
  - h) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
  - i) Selen (Se)
  - j) Zink (Zn) 5,0 mg/l
  - k) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
  - l) Cobalt (Co) 2,0 mg/l
  - m) Silber (Ag)
  - n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
  - o) Barium (Ba)
  - p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.
  - q) Mangan (Mn), Thallium (Tl), Vanadium (V) - Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.
- 6) Anorganische Stoffe (gelöst)
  - a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N+NH<sub>3</sub>-N) 100 mg/l < 5000 EW  
200 mg/l > 5000 EW
  - b) Cyanid, leicht freisetzbar 1,0 mg/l
  - c) Fluorid (F) 50 mg/l
  - d) Stickstoff aus Nitrit (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l
  - e) Sulfat (SO<sub>4</sub><sup>2-</sup>) 600 mg/l
  - f) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l

- |  |          |
|--|----------|
| g) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )   | 2,0 mg/l |
| 7) Organische Stoffe   |          |
| a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig  | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe - nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |          |
| 8) Spontane Sauerstoffzehrung  |          |
| (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986)                             | 100 mg/l |

**§ 7 Abs. 6 Punkt 9) entfällt.**

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst

Heitmann	Warnke
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

## Dritte Satzung vom 06. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 40 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 08. Dezember 2015 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

## Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

### § 2 erhält folgenden Wortlaut:

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Die Benutzungsgebühr beträgt  |            |
| a) bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben   |            |
| 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr)   | 101,72 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben                                     | 19,77 EUR  |
| b) bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen   |            |
| 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr)   | 101,72 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm   | 30,77 EUR  |
| c) für jede Abfuhr als Erschwerniszuschlag für Entsorgung aus Anlagen, die von der nächst befahrbaren Stelle mehr |            |

als 60 m entfernt liegen

71,40 EUR.

- (2) Für jede durch Verschulden des Grundstückseigentümers ausgelöste erfolglose Abfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von 95,20 EUR. Verzögert sich die Abfuhr durch einen vom Grundstückseigentümer zu verantwortenden Umstand, so entsteht eine Gebühr in Höhe von 105,91 EUR je verzögerte Stunde.
- (3) Bei einer innerhalb von 24 Stunden durchzuführenden Notabfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von 137,42 EUR. Erfolgt diese Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so entsteht dazu noch eine Gebühr in Höhe von 297,50 EUR.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst  
Heitmann                      Warnke  
Verbandsvorsteher      Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

## **Vierte Satzung vom 06. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationssatzung) der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst vom 08. Dezember 1999**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 40 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 08. Dezember 2015 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2016 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Fäkalschlammkoordinationssatzung vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) beschlossen:

## **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationssatzung) vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:**

Für das Erbringen der Dienstleistung werden der Verbandsmitgliedsgemeinde vom Verband 14,74 EUR je Vorfall zum 31.12. des jeweiligen Jahres in Rechnung gestellt.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst  
Heitmann                      Warnke

**Haushaltssatzung  
des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2017  
vom 06. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 08. Dezember 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 31. Dezember 2015) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 erlassen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.745.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.745.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.403.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.403.000,00 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 230.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst	
Heitmann	Warnke
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 23. Dezember 2016 unter dem Aktenzeichen 15 02 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Wingst liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16.01.2017 bis 23.01.2017 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 15.01.2017

Wasserverband Wingst  
Der Geschäftsführer  
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

---

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Verbandsversammlung  
über den Jahresabschluss 2015 des Wasserverbandes Wingst, Wingst  
sowie Entlastung der Geschäftsführung**

1.

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2015 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMMUNA TREUHAND GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 25. August 2016

KommunaTreuhand GmbH  
Jeschke                      Goedecke  
Wirtschaftsprüfer          Steuerberater

2.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 06. Dezember 2016 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresgewinn wird den allgemeinen Rücklagen zugeführt.

3.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 16.01.2017 bis 23.01.2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 15.01.2017

Wasserverband Wingst  
Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2017 Nr. 1

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.